

Städtebilder-Verlag Karl P. Geuter in Darmstadt.
 Städtebilder u. Landschaften aus aller Welt. Hrsg.: K. P. Geuter. Nr. 38 u. 39. n. 1. —
 38, 39. Geuter's illustrirter Führer durch Venedig. Mit 39 Ansichten nach fotogr. Aufnahmen v. C. Naya, 1 Plan der Stadt u. vollständ. Bilder-Verzeichniss der Gemäldegallerie. 3. Aufl. (VIII, 112 S.) n. 1.—

Hugo Steinitz, Verlag, in Berlin.
Höckendorf, P.: Die nervösen Magenerkrankungen u. die allgemeine Nervenschwäche (Neurasthenie). Eine allgemein verständl. Darstellg. ihrer Erkennng. u. Behandlg. gr. 8°. (118 S.) n. 2. —
Katz: Der Augen Pflege in Haus u. Familie. Gemeinnützige Winke zur Erhaltg. der Sehkraft. 3. Aufl. gr. 8°. (300 S.) n. 3. —
Kittel: Die chronische Gicht. Ablagerung, Steifheit, Auftreibg. u. Verkrümmg. der Gelenke. Ihre Behandlg. u. Heilg. f. Laien u. Aerzte dargestellt. gr. 8°. (100 S.) n. 2. —
Weber, R.: Wann u. wie wird e. Geschlechtskranker gesund? Die Tragweite der vener. Leiden. gr. 8°. (110 S.) n. 2. —

Gustav A. Wagenmann in Lahr.
Gedenke mein! 12°. (287 S. m. 12 [4 farb.] Monatsblättern.) Geb. in Leinw. m. Goldschn. 3. —
Merkbuch f. Geburts- u. Gedenktage, Adressen etc. 16°. (158 S.) Geb. —. 60

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

J. P. Bachem in Köln. 1640
 Jaeger, der Kateschet. 1. Bd. 5 M.; geb. 6 M 25 S.
Fr. Bassermann'sche Verlagsgesellschaft in München. 1639
 Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern. 28. Bd. 9 M 20 S.

J. Deuticke in Wien. 1641
 Sahli, Lehrbuch der klinischen Untersuchungsmethoden. 2. Aufl. 20 M.
M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung in Köln. 1641
 Eschweiler, rheinische Gesetz-Sammlung. 2. Aufl. Supplement IX. 5 M.
Fr. Link'sche Buchhandlung Friedr. Val. Link in Trier. 163
 Der Schulfreund. 55. Jahrg. 3 M.
M. & S. Marcus in Breslau. 1642
 Forschungen zur englischen Sprache u. Litteratur. Heft I. 6 M.
Paul Parey in Berlin. 1636
 Sylva-Tarouca, kein Heger, kein Jäger. 3 M 50 S.
Otto Spamer in Leipzig. 1638
 Dr. Ludwig Pfeiffer, Handbuch der angewandten Anatomie. Geh. 18 M.; geb. 20 M.
Franz Vahlen in Berlin. 1643
 Diefel, Rechtsfälle. Heft 2. 4 M.; geb. 4 M 80 S.
 Dpet, das Verwandtschaftsrecht. 8 M.; geb. 9 M.
Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. in München. 1639
 Dekorative Kunst. II. Jahrg. Heft 6.
Verlagsgesellschaft Harmonie in Berlin. 1637
 Jadassohn, zur Einführung in J. S. Bach's Matthäus-Passion. 1 M.
 Schmidt, zur Einführung in J. S. Bach's Hmoll-Messe. 1 M.
Hermann Walther in Berlin. 1636
 Zeitschrift f. pädagogische Psychologie. Heft 2.

Nichtamtlicher Teil.

Der Schutz der nachgelassenen Werke.

(De lege lata und de lege ferenda.)

Von Professor Ernst Röthlisberger.

Die Veröffentlichung der »Gedanken und Erinnerungen« des Fürsten Bismarck hat durch ihr aktuelles Interesse die Spekulation über diese Frage einem ziemlich tiefen Schlummer entrissen. In der Neuzeit ist besonders in Frankreich eine ganze Reihe von Memoiren der napoleonischen Epoche auf den Büchermarkt gelangt und hat vermöge des Wiedererwachens des cäsaristischen Geistes ein kaufslustiges Publikum gefunden. Auch in Deutschland wird die Litteraturgattung der »Denkwürdigkeiten« umso mehr beachtet werden, je mehr es sich von der ruhmreichen Zeit der Begründung der deutschen Einheit entfernt und je mehr Teilnehmer an jenen Kämpfen zur großen Armee abberufen werden. Ferner hebt der emsige Fleiß der Historiker und Gelehrten immer neue Geisteserschätze aus früheren Perioden der Geschichte des Menschengeschlechts empor.

Dies sind Gründe genug, um einmal zu untersuchen, welche Probleme sich an die Gewährung des Rechtsschutzes gegen Nachdruck und Nachbildung dieser Werke knüpfen. Namentlich seitdem dieser Punkt in der Berner internationalen Litterarunion geregelt wurde, tauchen mannigfaltige Erörterungen auf und verdienen, da Deutschland vor der Revision seiner inneren Gesetzgebung steht und die zu wahren Interessen keine geringwertigen sind, eingehender gewürdigt zu werden.

Die Pariser Revisionskonferenz beschloß nämlich ohne Diskussion, in die Zusatzakte vom 4. Mai 1896 folgenden Absatz, der das 5. Alinea des Artikels 2 der revidierten Berner Uebereinkunft bildet, aufzunehmen:

»Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.«

Somit genießen diese Werke seit dem 9. Dezember 1897, dem Tage der Inkraftsetzung der Zusatzakte, in allen Ländern, die letztere unterschrieben haben, d. h. in der ganzen Union mit Ausnahme Norwegens, den gleichen Schutz wie die Werke einheimischer Autoren und zwar ohne weitere Förmlichkeiten als die des Ursprungslandes. Dagegen kann keine längere Schutzfrist angerufen werden als diejenige des Ursprungslandes oder, wenn diese die Schutzfrist des Landes, in dem der Schutz nachgesucht wird, übersteigt, diejenige dieses letztern Landes, d. h. also immer die kürzeste Schutzfrist.

I.

Wie dies die Natur der nachgelassenen Werke mit sich bringt, hat es sich der Gesetzgeber hauptsächlich angelegen sein lassen, die ihnen zubilligende Schutzdauer zu bestimmen. In dieser Hinsicht können drei verschiedene, in den Urheberrechtsgesetzen der einzelnen Länder zur Geltung gelangte Systeme unterschieden werden.*)

1. Das erste System besteht darin, solche Werke während einer gewissen Frist nach dem Tode des Verfassers zu schützen. Dieses System verfiel die Absicht, alle Werke eines Verfassers auf den gleichen Zeitpunkt zum Gemeingut werden zu lassen, seien diese nun zu seinen Lebzeiten oder erst nach seinem Hinscheiden erschienen.

Dieses System wird befolgt von folgender Staatengruppe: Deutschland, Oesterreich und Ungarn. In Deutschland beträgt die Schutzdauer für posthume litterarische und Kunstwerke 30 Jahre post mortem auctoris (Gesetz von 1870, Artikel 12; Gesetz von 1876, Artikel 11), wie übrigens auch in Oesterreich (Gesetz vom 26. Dezember 1895, Artikel 43, Absatz 2); nur erstreckt sich in Oesterreich der Schutz, wenn solche Werke

*) Siehe deren ausführlichere Darlegung in einer durch das Verbandsorgan der Union, den Droit d'Auteur, 1898, S. 53—57 veröffentlichten Studie über die nachgelassenen Werke.